

Personalrechtliche Fragestellungen (FAQ) Lehrpersonen Volksschule

Stand 23. März 2020

Vorbemerkungen

Das Merkblatt beantwortet häufig gestellte Fragen (FAQ) zu personalrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der aktuellen Situation und Ausbreitung des Coronavirus. Änderungen, die sich aufgrund der veränderten Lage ergeben, werden laufend im Dokument angebracht, die jeweilige Fassung mit dem Datum gekennzeichnet.

Grundsatz

Wegen der Schliessung der Schulen findet seit dem 16. März 2020 kein Präsenzunterricht statt.

Fragestellungen

1. Sind Mitarbeitende verpflichtet, ihren Gesundheitszustand zu melden?
Ja. Mitarbeitende, welche über Grippe-symptome (Fieber ab 38 Grad, Husten, Halsschmerzen oder Atembeschwerden) verfügen, sind verpflichtet, die Schulleitung umgehend zu informieren.

2. Dürfen gesunde Lehrpersonen aus Angst vor dem Coronavirus beschliessen, keine Arbeit mehr zu leisten (an keinen Besprechungen teilnehmen, nicht im Schulhaus erscheinen)?
Zu Hause bleiben müssen besonders gefährdete Mitarbeitende. Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs. Es kann jederzeit die Leistung von Heimarbeit (Homeoffice) verlangt werden. Gesunde Lehrpersonen arbeiten.

3. Können Lehrpersonen Heimarbeit (Homeoffice) ablehnen?
Nein. Mitarbeitende sind aufgrund ihrer Treuepflicht dazu verpflichtet, zumutbare Weisungen zu befolgen. Die Anweisung zur Arbeit im Home Office ist zulässig.

4. Müssen am Coronavirus erkrankte Lehrpersonen ein Arztzeugnis beibringen?
Der Regierungsrat hat die Frist zur Einreichung eines Arztzeugnisses bei Krankheit temporär von 5 auf 10 Kalendertage nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit verlängert. Diese Änderung gilt vorläufig bis am 19. April 2020.

5. Müssen Lehrpersonen in angeordneter Quarantäne ein Arztzeugnis beibringen?
Werden Mitarbeitende auf Anordnung der Schulleitung oder des Gesundheitsamts (Kantonsarzt) verpflichtet dem Arbeitsplatz fernzubleiben (Quarantäne), muss kein Arztzeugnis beigebracht werden.

6. Was gilt bei Stellvertretungen?
– Sind eingesetzte Stellvertretungen weiterhin gültig?
Arbeitsverträge bleiben auch in dieser besonderen Situation gültig. Bereits abgeschlossene Stellvertretungsverträge sind also auch weiterhin gültig. Die jeweilige Stellvertretung hat einen Anspruch auf Lohnzahlung. Da es keinen Präsenzunterricht gibt, besteht die Möglichkeit, die Stellvertretung mit einer anderen zumutbaren Aufgabe zu betrauen. Ist eine zumutbare Aufgabenzuteilung nicht möglich, hat die Stellvertretung den Lohn ohne entsprechende Arbeitsleistung zugute.

Die Zuteilung der jeweiligen Aufgabe ist Sache der Schulleitung. Die Stellvertretung kann nicht auf das Unterrichten der vereinbarten Lektionen bestehen.

Stellvertretungsverträge können jedoch im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

- Stellvertretungskosten für die Vertretung der teilnehmenden Lehrpersonen an der Weiterbildung zur Praxislehrperson sind eine Besonderheit

Die Kosten für bereits abgeschlossene Stellvertretungsverträge für Lehrpersonen, welche den Kurs der Praxisbegleitung der PH FHNW im März 2020 besucht hätten, werden trotz Sistierung der Weiterbildung vom Kanton übernommen. Die Schulleitung hat beim Volksschulamt eine Verfügung zu verlangen.

- Was gilt für Stellvertretende, die auf Abruf eingesetzt sind?

Stellvertretungen, die auf Abruf eingesetzt sind, werden für die bereits geplanten Lektionen (im Sinne eines Dienstplanes) entschädigt. Für die Zeit, in welcher noch keine Einsätze festgelegt wurden, wird auf den Durchschnitt an unterrichteten Lektionen der letzten Monate abgestellt, sofern regelmässig Lektionen erteilt und dafür eine Vergütung geleistet wurde. Bereits abgeschlossene Stellvertretungsverträge können im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben werden.

- Kann ich für eine kranke Klassenlehrperson auch in der jetzigen Situation eine Stellvertretung anstellen, wenn im Team die Arbeiten nicht aufgefangen werden können? Aufwändige Arbeiten in Zusammenhang mit dem Fernunterricht können je nach Situation nicht von den übrigen Lehrpersonen im Rahmen ihrer Pensen übernommen werden. In diesem Fall kann eine Stellvertretung für die kranke Lehrperson eingesetzt werden.

- Werden Stellvertretungseinsätze, die länger als 19 Wochen dauern, trotz Schulschliessung rückwirkend gemäss § 385 Abs. 2 GAV entschädigt?

Ja. Die Art des Unterrichts (Heimschulung anstelle von Präsenzunterricht) hat keinen Einfluss auf die personalrechtlichen Grundlagen.

7. Was gilt für bereits bewilligte Urlaubsgesuche von Lehrpersonen?

Bereits bewilligte Urlaubsgesuche der Lehrpersonen – bezahlt als auch unbezahlt – sind weiterhin gültig. Die hierfür angestellte Stellvertretung wird gemäss Vertrag für den festgelegten Zeitraum anstelle der abwesenden Lehrperson eingesetzt und hat einen Anspruch auf den vereinbarten Lohn.

Im gegenseitigen Einverständnis können bereits bewilligte Urlaubsgesuche der Lehrpersonen aufgehoben oder der Urlaub (auch im Paket mit der Stellvertretung) auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Der betroffene Stellvertretungsvertrag kann im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden. Wird der Vertrag nicht einvernehmlich aufgelöst, müssen die arbeitsvertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden.

8. Was gilt es für Lehrpersonen zu beachten, wenn der Partner oder die Partnerin oder eigene Kinder in Quarantäne sind?

Lehrpersonen, die mit einer erkrankten Person zusammenleben, sollten sich in die freiwillige Quarantäne begeben. Sie sollten freiwillig zu Hause bleiben und den Kontakt zu anderen Menschen minimieren. Wenn eine Familie gemeinsam im selben Haushalt unter freiwilliger Quarantäne steht, können die gesunden Personen untereinander Kontakt halten. Die erkrankte Person jedoch sollte in Selbst-Isolation den Kontakt mit den anderen meiden.

9. Müssen Lehrpersonen die Arbeitszeit zu Hause extra erfassen?

Nein. Es erfolgt wie bisher keine Arbeitszeiterfassung. Die Arbeit muss dem Anstellungspensum entsprechend geleistet werden.

Weitere Fragestellungen

Ihre personalrechtlichen Fragen können Sie jederzeit an die Juristin im Volksschulamt, Irina Hipp unter irina.hipp@dbk.so.ch stellen.